

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 05. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Schwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage zu dieser Satzung vertiefen und durch Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit. ³Einzelheiten regelt der in § 7 näher beschriebene Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

- (2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester bzw. 90 Credits. ²Es setzt sich aus Modulen aus den vier Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Soziale Arbeit sowie Mensch und Gesellschaft zusammen. ³Der Beginn des Bachelorstudiums Sozialwirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst einschließlich eines praktischen Studiensemesters vier Semester bzw. 120 Credits.
- (4) Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung und des Studienplanes verschiedene Kompetenzbereiche und Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem Studienplan.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und die Anzahl der Credits, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 12.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden.

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche Module, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Sozialwirtschaft ausgewiesen sind. ³Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von zwei Credits.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Studienplan und Modulhandbuch werden vom

Fakultätsrat beschlossen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

- (2) Studienplan und Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudiengangs wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 5. Art und ggf. Dauer der einzelnen Leistungsnachweise,
 6. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 7. nähere Bestimmungen zu Form und Organisation der Bachelorarbeit.

§ 8 Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage zu dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Semesters jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) ¹Die Teilnehmerzahl in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. ²Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip. ³Abweichend hiervon haben im Modulbereich 9 (Schwerpunkte) Studierende erste Zulassungspriorität, die in einem vorangegangenen Semester in diesem Modulbereich aus kapazitativen Gründen zurückgestellt wurden.

§ 9 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist je eine Prüfungsleistung in den Modulbereichen 1 (Betriebswirtschaftslehre), 2 (Recht) und 3 (Soziale Arbeit) zu erbringen. ²Andernfalls werden die Prüfungsleistungen in den Prüfungen 1.1 (Einführung, Rechnungswesen, mathematische Modelle), 2.1 (Recht I: Einführung, Bürgerliches Recht, Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht) und 3.1 (Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit) als erstmalig nicht bestanden gewertet.

- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 75 Credits aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3) ¹Zur Aufnahme des Praxissemesters ist nur berechtigt, wer mindestens 108 Credits erworben hat. ²Zur Belegung eines Schwerpunkts ist nur berechtigt, wer alle 90 Credits aus dem Basisstudium und insgesamt mindestens 108 Credits erworben hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 Credits, davon 30 aus dem Praxissemester.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Fachsemesters angemeldet wird, sonst drei Monate.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 Credits erreicht wurden.
- (4) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule wie folgt gewichtet und addiert:

- Module des Basisstudiums:	x Credits x 0,5
-----------------------------	-----------------

- Schwerpunktmodule und Bachelorarbeit: x Credits x 2
- Alle anderen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen: x Credits
- Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule ohne endnotenbildende Leistungsnachweise: x 0

²Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch 171 geteilt wird.

- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

§ 13 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.10.2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2013.

Kempten, 05.12.2013



Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 17.12.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2013 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 17.12.2013.

Anlage zur SPO BA SW: Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Leistungs- nachweise		
Modul-Nr.	Modul	Vorgesehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Art der Lehrveranstaltung ^a	Art ^b und ggf. Dauer in Min.	Endnotenbildend (Ja/nein) ^c	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1. bis 3. Studiensemester)								
Modulbereich 1: Betriebswirtschaftslehre								
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	6	8	SU	sP/90 ^d	ja	
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre							2 SWS/2 CP
1.1.2	Rechnungswesen							2 SWS/3 CP
1.1.3	Mathematische Modelle							2 SWS/3 CP
1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	2	SU	LN	ja	
1.3	Marketing	2	2	3	SU	LN	ja	
1.4	Managementprozesse in der Sozialwirtschaft	2	4	6	Ü	LN	ja	
1.5	Jahresabschluss, Controlling, Steuern und Gemeinnützigkeit:	3	6	9	SU	LN	ja	
1.5.1	Jahresabschluss							2 SWS/3 CP
1.5.2	Controlling							2 SWS/3 CP
1.5.3	Steuern und Gemeinnützigkeit							2 SWS/3 CP
Modulbereich 2: Recht								
2.1	Recht I:	1	8	8	V/SU	sP/90 ^d	ja	
2.1.1	Einführung, Bürgerliches Recht							4 SWS/4 CP
2.1.2	Wirtschaftsprivatrecht							2 SWS/2 CP
2.1.3	Öffentliches Recht							2 SWS/2 CP
2.2	Recht II:	2	7	7	V/SU	sP/90	ja	
2.2.1	Grundlagen des Sozialrechts							3 SWS/3 CP
2.2.2	Recht der Sozialen Fürsorge							4 SWS/4 CP
2.3	Recht III:	3	6	9	SU	sP/120	ja	
2.3.1	Arbeitsrecht							3 SWS/4 CP
2.3.2	Sozialversicherungsrecht							3 SWS/5 CP
Modulbereich 3: Soziale Arbeit								
3.1	Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit	1	6	7	SU	LN	ja	
3.2	Handlungslehre der Sozialen Arbeit:	2	6	8	SU/Ü	LN	ja	
3.2.1	Handlungskonzepte	2						4 SWS/6 CP
3.2.2	Beratung	2						2 SWS/2 CP
3.3	Organisation, Träger und Unternehmen der Sozialwirtschaft	3	6	6	V/SU	LN	ja	
Modulbereich 4: Mensch und Gesellschaft								
4.1	Grundlagen der Sozialwirtschaft	1	2	2	SU	LN	ja	
4.2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	3	SU	LN	ja	
4.3	AW-Fach	1	2	2			ja	hochschulweit ausgeschrieben
4.4	Pädagogik	2	2	2	SU	sP/60	ja	
4.5	Psychologische Grundbegriffe und Lehren	2	2	2	SU	sP/60	ja	
4.6	Sozialpolitik	3	2	2	SU	sP/60	ja	
4.7	Soziologie	3	2	2	SU	sP/60	ja	
4.8	Philosophische Grundlagen und Ethikdiskussion in der Sozialwirtschaft	3	2	2	SU	sP/60	ja	
	<i>Summen im Basisstudium</i>		75	90				
Vertiefungsstudium (4. bis 7. Studiensemester)								
Modulbereich 5: Sozialwirtschaftliche Fachthemen I bis V								
5.1	Kommunikation	4	4	6	SU/Ü	LN	ja	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Leistungs- nachweise		
Modul-Nr.	Modul	Vorgesehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Art der Lehr- veranstaltung ^a	Art ^b und ggf. Dauer in Min.	Endnotenbil- dend (ja/nein) ^c	Ergänzende Regelungen
5.2	Personalwirtschaft und Führung	4	4	6	SU	LN	ja	
5.3	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	LN	ja	
5.4	Organisation und Qualitätsentwicklung	4	4	6	SU	LN	ja	
5.5	Forschung und Evaluation:	6	6	8	Ü	LN	ja	
5.5.1	Empirische Sozialforschung							2 SWS/3 CP
5.5.2	Evaluation							2 SWS/3 CP
5.5.3	Quantitative Methoden							2 SWS/2 CP
Modulbereich 6: Vertiefende Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodul) (zwei sind zu belegen)								
6	Zwei Kompetenzbereiche aus:	4	4	6	SU	LN	nein	
6.1	Beratung für besondere Zielgruppen							2 SWS/3 CP
6.2	EDV in der Sozialwirtschaft							2 SWS/3 CP
6.3	Fachenglisch Soziales							2 SWS/3 CP
6.4	Grundlagen der EDV: Excel							2 SWS/3 CP
6.5	Gruppenarbeit und Gruppendynamik							2 SWS/3 CP
6.6	Interkulturelle Kompetenz							2 SWS/3 CP
6.7	Internationale Sozialwirtschaft							2 SWS/3 CP
6.8	Mediengestaltung							2 SWS/3 CP
6.9	Strafe und Haftung							2 SWS/3 CP
Modulbereich 7: Praxissemester								
7.1	Praktikum 20 Wochen	5		24			nein	Berichtspflicht
7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	5	6	SU/ e-L	LN	nein	Teilnahmepflicht! Voraussetzung: Teilnahme an 7.1
Modulbereich 8: Projektmanagement								
8	Projektmanagement	6	4	6	Proj.	LN	ja	
Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodul) (zwei sind zu belegen)								
9	Zwei Schwerpunkte aus:	6/7	20	32		LN	ja	
9.1	<i>Arbeitsmarktdienstleistungen und Personal:</i>							
9.1.1	Personalwirtschaft und Personalent- wicklung		4	6	V/SÜ			
9.1.2	Betriebliches Sozialwesen		2	4	SU			
9.1.3	Arbeit, Arbeitsmarkt und Arbeits- marktdienstleistungen		4	6	SU			
9.2	<i>Behinderung und Inklusion:</i>							
9.2.1	Heilpädagogik		4	7	SU			
9.2.2	Aktuelle Fragen der Behindertenhilfe		2	3	SU			
9.2.3	Gestaltung und Finanzierung von Ein- richtungen der Behindertenhilfe		4	6	Ü			
9.3	<i>Bildung und Jugend:</i>							
9.3.1	Bildung und Sozialisation: Wandel der Lebenswelten von Jugendlichen		2	4	SU			
9.3.2	Außerschulische Jugendbildung		4	6	SU			
9.3.3	Projektentwicklung in der außerschul- lichen Jugendbildung		4	6	SU			
9.4	<i>Soziale Disparitäten:</i>							
9.4.1	Soziale Ausgrenzung und Inklusion		4	6	SU			
9.4.2	Interkulturalität und interkulturelle Soziale Arbeit		3	5	SU			
9.4.3	Gender		3	5	SU			
Modulbereich 10: Bachelorarbeit								
10.1	Bachelorarbeit	7		12		BA	ja	
10.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	2		LN, Präs.	nein	
	<i>Summen im Vertiefungsstudium</i>		<i>56</i>	<i>120</i>				
	<i>Summen im Gesamtstudium</i>		<i>131</i>	<i>210</i>				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Leistungs- nachweise		
Modul-Nr.	Modul	Vorgesehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Art der Lehr- veranstaltung ^a	Art ^b und ggf. Dauer in Min.	Endnotenbil- dend (ja/nein) ^c	Ergänzende Regelungen
^a e-L: e-Learning; Proj.: Projekt; SU: Seminaristischer Unterricht; Ü: Übung; V: Vorlesung								
^b BA: Bachelorarbeit; LN: Leistungsnachweis; Präs.: Präsentation; sP: schriftliche Prüfung								
^c Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.								
^d Prüfung nur in zwei der drei Teilmodule								